

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 63.

Mittwoch, den 10. August.

1904.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 31. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Anmeldung.

Wer in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, ist verpflichtet, im Inneren 8 Tagen nach dem Tage des Zuzugs zu melden. Die Anmeldung hat bei dem Bureau des Polizeireviers zu erfolgen, in dessen Bezirk die bezogene Wohnung liegt. Im Falle des Zuzugs aus einer preussischen Gemeinde (Gutsbezirk) ist der Abmeldebchein vorzulegen. Die Verpflichtung zur Anmeldung erstreckt sich auch auf die zum Haushalt des Angehenden gehörenden Personen. Der Angehende ist verpflichtet, über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse auf Verlangen Auskunft zu geben. Erfolgt der Zuzug aus einer nichtpreussischen Gemeinde und wird ein Abmeldebchein nicht beigebracht, so hat der Ankommende sich über seine Identität genügend auszuweisen.

Der gleichen Anmeldepflicht ist ferner derjenige unterworfen, der seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn anzugeben, verlassen hat und in Wiesbaden vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Landwirtschaft oder in einem Nebenbetriebe (Häufigkeiten, Zuckerrüben, Gemüsebau, Branerereien, Forsten u. s. w.) zur Beschäftigung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpfte Arbeiten in Beschäftigung zu treten. (Saisonarbeiter.)

Bezieht ein Saisonarbeiter, der in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, wieder zurück, so unterliegt er der Pflicht der Wiederanmeldung. Die Wiederanmeldung hat innerhalb 6 Tagen nach dem Tage des Wiederzuzugs zu geschehen.

Als Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung erhält der Angehende das im § 4 erwähnte abgekempfte dritte Exemplar der Anmeldung. Im Original wird eine anderweitige Bescheinigung der Anmeldung nur auf Wunsch erteilt.

§ 2.

Ummeldung.

Wer in Wiesbaden seine Wohnung verändert, hat solches innerhalb 6 Tagen nach dem Umzug zu melden. Die Ummeldung hat bei demjenigen Polizeirevier zu erfolgen, in dessen Bezirk die neue Wohnung liegt.

Als Bescheinigung über die erfolgte Ummeldung erhält das im § 4 erwähnte 3. Exemplar der Anmeldung.

§ 3.

Abmeldung.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Wiesbaden aufgeben will, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen, bis am Fortzuge teilnehmen, abzumelden. Die Abmeldung hat in der Regel vor, spätestens aber innerhalb 6 Tagen nach dem Abzuge zu erfolgen. Dabei hat der Abgehende den Gemeindevorstand des Bezirkes, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzuzeigen. Ueber die erfolgte Abmeldung wird dem Abgehenden vom Polizeirevier ein Abzugschein erteilt.

Die in § 1 näher bezeichneten Saisonarbeiter unterliegen im Falle des Fortzuges ebenfalls der Anmeldepflicht.

§ 4.

Form der Meldung.

Alle Meldungen (§§ 1 bis 3) sind schriftlich zu erstatten. Der Meldende hat stets 2 Exemplare und zwar genau nach den vorgeschriebenen Mustern Muster 1 für Anmeldungen, Muster 2 für Ummeldungen und Muster 3 für Abmeldungen bei dem betreffenden Polizeirevier einzureichen. Bei An- und Ummeldungen kann noch ein 3. Exemplar eingereicht werden, das alsdann, vom Revier abgekempft, dem Meldenden als Ausweis über die erfolgte Meldung zurückgegeben wird; verpflichtet sind die Meldenden hierzu nicht. Bei der Abmeldung wird eine Abmelde-Bescheinigung nach Muster 4 vom Revier ausgereicht.

Für jede Person sind besondere Meldescheine anzufertigen. Familienangehörige und Dienstboten können jedoch auf dem Meldescheine des Haushaltungsvorstandes mitverzeichnet werden.

Die Meldescheine sind auf gutem gelblich weissen Papier von 18 Zentimeter Breite und 25 Zentimeter Länge herzustellen und vom Meldenden selbst zu beschaffen.

§ 5.

Zur Meldung Verpflichtete.

Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen ist in erster Linie der An-, Um- oder Abgehende selbst verpflichtet. Außerdem sind hierzu verpflichtet: der Haushaltungsvorstand (Dienstherrenschaft) und der Vermieter.

§ 6.

Fremden-Meldungen.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende u.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden nach dem Wohnungsvertrage bei dem Bureau des zuständigen Polizeireviers an- bzw. abzumelden. Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des zuständigen Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die An- und Abmeldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldescheine von 21 + 16 1/2 Zentimeter Größe, und zwar die Anmeldung nach dem unten näher bezeichneten Muster V von weissem und die Abmeldung nach dem unten näher bezeichneten Muster VI von blaugrünem Papier. Die Meldungen müssen für jede einzelne Person durch besondere, in doppelter Ausfertigung einzureichenden An-, bzw. Abmeldebettel bewirkt werden; ausgenommen hiervon sind Familienglieder, die der Reihe nach zusammen auf einem Zettel aufgeführt werden können (jedoch nicht Bedienstete).

Auf die genaue und vollständige Ausfüllung der einzelnen Spalten ist zu achten.

Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem unten näher bezeichneten Muster VII zu halten, dies Buch einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und für die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken Sorge zu tragen.

§ 7.

Gesinde.

Alle Personen, welche in Gesindebesitz treten wollen, haben sich vor dem Antritt des Dienstes auf dem betreffenden Polizeirevierbureau persönlich zu melden, um ein Gesindebuch zu lösen oder das bereits gelöste abkempfen zu lassen. Beim Dienstantritt haben sich die betreffenden Personen im Polizeibureau des Reviers, in welchem die Dienstherrenschaft wohnt, zur Abkempfung resp. Bescheinigung des Dienst-Abkempfungsgenusses zu melden.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Polizei-Verordnungen vom 17. Februar 1900, betreffend das Meldewesen, und vom 30. März 1903, betreffend die Fremdenmeldungen, außer Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juli 1904.

Der Königl. Polizei-Präsident: v. Schenk.

Zusätzlich zu obiger Verordnung bemerke ich, daß ich den Gebrauch der bisher vorgeschriebenen Meldescheine bis zum 1. Januar 1905 gestatten will.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Nachdem am 1. April bei dem Einwohnermeldeamt der Königl. Polizei-Direktion eine Centralfremdenmeldekontrolle eingeführt ist, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß Auskünfte über hier sich aufhaltende Ausländer und alle übrigen Fremden nicht mehr von den einzelnen Polizeirevieren, sondern vom Einwohnermeldeamt, Polizeidirektionsgebäude, Friedrichstraße 82, Zimmer 14, und zwar gegen Entrichtung der üblichen Gebühr von 25 Pfennigen für jede einzelne Nachfrage erteilt werden.

Diese Auskunft erstreckt sich nur auf die Angabe des Hotels, der Pension usw., in welchen der oder die betreffenden Fremden Aufenthalt genommen haben.

Wiesbaden, den 8. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Beschluß.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 wird der Schusszeit für Rebhühner auf den 21. August l. J. für Auer-, Vork-, Fasanenhennen, Haselwild, Hasen und Wachteln auf den 14. September l. J., festgesetzt, sobald die Jagd auf Rebhühner vom 22. August d. J. ab, auf Auer-, Vork-, Fasanenhennen, Haselwild, Hasen und Wachteln vom 15. September l. J. ab freigegeben ist.

Weiter wird bestimmt, daß der Schuss vom 16. September bis zum 14. Dezember d. J. einschließlich erlegt werden darf.

Wiesbaden, den 18. Juli 1904.

(L. S.)

Der Bezirks-Ausschuss zu Wiesbaden.

gs.: Kattel.

„Wird veröffentlicht.“

Wiesbaden, den 30. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Termine zur Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Aufschlagsgewerbes sind für das 3. Vierteljahr des Jahres 1904 wie folgt festgesetzt:

in Diez a. d. Rahn auf den 27. August 1904;
in Dillenburg „ „ 24. Sept. 1904;
in Frankfurt a. M. „ 20. August 1904;
in Wiesbaden „ 27. August 1904.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einreichung:

1. des Geburtscheines,
2. etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. einer Erklärung darüber, ob und beabsichtigt, falls wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Aufschlagprüfung sich unterzogen hat und wie lange er nach diesem Zeitpunkt — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist.

4. der Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pf. Postbefreiung an den am Ort der Prüfung wohnenden Königl. Kreis-Physiker, in Wiesbaden an den Königl. Departementstierarzt Dr. Angstein, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission ist, zu richten.

Die Prüfungsordnung für Huschmiede ist im Regierungs-Ansichtsblatt von 1885, S. 60/63, und im Frankfurter Amtsblatt des Jahres, Seite 58/59, die Erweiterung des § 3 derselben im Regierungs-Ansichtsblatt von 1894, S. 260, und von 1896, S. 151, sowie im Frankfurter Amtsblatt von 1894, S. 266/67, und von 1896, S. 195, abgedruckt.

Wiesbaden, den 1. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: gez. Pfeffer von Salomon.

„Wird hiermit veröffentlicht.“

Wiesbaden, den 8. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Stadt- und Feldgemerkung Wiesbaden ist zum Zweck der Begehung durch die Mitglieder der Lokalaufsichtskommission für Nebelansachen in 3 Bezirke eingeteilt.

Der erste Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Bierfabrik, der Frankfurterstraße, erstl. Nr. 4 abwärts, der Wilhelm-, Lannus-, Geisberg- und Kapellenstraße und ist dem Lehrer Herrn Leonhardt übertragen.

Der zweite Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Lannus-, Geisberg-, Kapellenstraße, dem Nercotal, der Kar-, Eimerstraße, dem Nischelberg, der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße, der Wilhelm- bis zur Lannusstraße, sowie das Terrain zwischen der Frankfurter- und Bierfabrikstraße und ist dem Gärtner Herrn Johann Scheben übertragen.

Der dritte Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Kar-, Eimerstraße, dem Nischelberg, der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße, der Wilhelm- und der Frankfurterstraße und ist dem Gärtner Herrn Anton Veig übertragen.

Als Lokalbeobachter für Nebelansachen sind der Lehrer und Nebelansachverständige Herr Wilhelm Gäßl bestellt.

Die Befitzer von Nebelkationen werden ersucht, die vorgenannten Herren bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten tunlichst zu unterstützen.

Wiesbaden, den 8. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Um den dienstlichen Geschäftsbetrieb fernerhin zu vereinfachen, bestimme ich hiermit, daß, wie dieses bei allen Königl. Polizeiverwaltungen der Monarchie bereits längst eingeführt ist, sämtliche Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften — letztere insoweit sie nicht der Stempelpflicht unterliegen — ferner die Ausstellung von Lebens- u. Zeugnissen auf Quittungen über den Empfang von Renten (einschließlich Invaliden- und Unfallrenten), Wartegeldern, Pensionen, Unterhaltungs-, Kranken-, Witwen- und Waisengeldern durch die Vorstände der Polizei-Reviers vorzunehmen sind.

Interessenten wollen sich demzufolge in geeigneten Fällen fernerhin an den zuständigen Polizeikommissar des Reviers, in dessen Bezirk sie wohnen, wenden.

Abschriften, welche der Stempelpflicht unterliegen, werden nach wie vor im Bureau der Königl. Polizei-Direktion begehrt.

Wiesbaden, den 10. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen u. s. w. fellagehaltenen Mineralwässer, wie Selters-, Soda-, Bitter- u. a. m., an die Abnehmer oft einfach verabfolgt werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Neigung zu derartigen Erkrankungen befördert.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschank angewiesen, das Getränk fernerhin nicht kälter als in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrad von 10 Grad Celsius abzugeben.

Im Anschluß hieran nehme ich Gelegenheit, das Publikum vor dem Genuß eisalter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer zu warnen.

Wiesbaden, den 14. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten und infolge vielfacher Beschwerden von diesem Jahre ab für den Andreasmarkt das Konfektverlesen sowohl auf dem Markte selbst, als auch in den übrigen Straßen und allen öffentlichen Lokalen (Wirtschaften u. s. w.) der Stadt verbieten werde.

Interessenten seien schon jetzt auf dies zu erwartende Verbot, das eine strenge Durchführung erfahren wird, hingewiesen.

Wiesbaden, den 26. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Von den Feldwegen im Distrikt „Rechts dem Schiersteinerweg“ zwischen der 2. und 4. Gewann und 8. und 5. Gewann, Lagerb.-Nr. 9067, ferner zwischen der 3. und 4. Gewann, Balluferweg, Lagerb.-Nr. 9078 und von dem alten Balluferweg, 1 a b a a

Lagerb.-Nr. 9075, sollen die auf dem Plane mit C. B. E. bezw. A. B. bezeichneten Teile eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 28. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem Magistrats schriftlich einzureichen oder im Rathaus, Zimmer Nr. 45, zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt an der genannten Stelle zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 26. Juli 1904.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Eichstelle für Längemaße, Flüssigkeitsmaße, Hohlmaße, Gewichte, Waagen u. Gasmesser ist wegen Beurlaubung des Eichmeisters vom 25. Juli bis 15. August d. J. geschlossen.

Wiesbaden, den 23. Juli 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 12. März 1904.

Städt. Ratsamt.

Monats-Übersichten der meteorologischen Beobachtungsstation zu Wiesbaden

vom Monat Juli 1904. (Mitgeteilt von dem Stationsvorstand Ed. Lampe.)

Luftdruck				Lufttemperatur								Absolute Feuchtigkeit				Relative Feuchtigkeit																
Mittel	Maximum	Datum	Minimum	7m	2n	9a	Mittel	Min.	Max.	Abol.	Datum	Min.	Datum	7m	2n	9a	Mittel	7m	2n	9a	Mittel											
mm	mm		mm	°	°	°	°	°	°	°		°		mm	mm	mm	mm	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.											
738,4	757,6	9	744,6	25	18,1	26,0	20,1	21,1	26,8	15,4	33,2	16	10,0	5	11,4	11,2	11,8	11,4	73,8	45,5	67,4	62,3										
Bewölkung				Niederschlag		Zahl der Tage mit						Zahl der Wind-Beobachtungen mit																				
7m	2n	9a	Mittel	Summa	Max. in 24 Stunden	Datum	Kegen	Schnee	Regel und Unregelmäßig	Regel	Thau	Reif	Neblig	Glatt	Gewitter	Bitters	leuchtend	Eisige	Frostige	Sommer	heißere	Trüb	Stürme	Tag								
3,1	3,9	3,1	3,4	20,6	7,5	14	11	—	—	8	—	—	—	—	2	—	—	—	—	22	10	1	—	18	9	8	2	5	12	11	20	18

Die Preise der Lebensmittel und landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Recisamtes vom 30. Juli bis einschl. 5. August 1904 folgende:

Table with multiple columns listing prices for various goods. Categories include: 1. Viehmarkt (Livestock), 2. Fruchtmarkt (Fruit), 3. Victualienmarkt (Foodstuffs), 4. Fischmarkt (Fish), 5. Geflügel und Wild (Poultry and Game), 6. Fleisch (Meat), 7. Getreide, Mehl und Brod etc. (Grains, Flour, and Bread). Each item is listed with its unit and price.

Wiesbaden, den 5. August 1904.

Städtisches Recisamt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des in der Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1905 für das städtische Hofschick erforderlichen Bedarfs an Säfern und Roggenstroh soll im Submissionswege vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen können im Rathhaus, Zimmer No. 44, während der Vormittagsdienststunden eingesehen werden.

Verdichtung. Die Lieferungsbedingungen können im Rathhaus, Zimmer No. 44, während der Vormittagsdienststunden eingesehen werden.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 11. August d. J., vormittags 10 Uhr, soll der Ertrag der Rokokobäume in der Mainzer, Park, Kapellen- und Zähringerstraße, im Kerotal, bei den Schießbänken, unter den Fischen und in der Adolfsallee von der Adelsbühne bis zur Adolfsbühne, auf fünf Jahre im Rathhaus hier, Zimmer No. 42, meistbietend verpachtet werden.

Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist die Stelle eines Geldhebers baldmöglichst zu besetzen. Der Anfangsgehalt beträgt 1400 Mk., steigend alle 2 Jahre um 50 Mk. bis zum Höchstbetrag von 1900 Mk. Berufsberechtigung ist mit der Stelle nicht verbunden, doch kann dieselbe vom Magistrot nach Ablauf von zwei Dienstjahren zugesichert werden.

Bekanntmachung.

Die drei städtischen Volkshausanstalten befinden sich:

- 1. im Gebäude der höh. Mädchenschule, Kellerloch, Eingang neben der Mädchenschule,
2. Am Admerthor,
3. im Hause Koonstraße 3.
Es werden verabfolgt:
Brausebäder in sämtlichen Anstalten,
Seybrausebäder in den Anstalten am Schloßplatz und Koonstraße,
Wannenbäder in der Anstalt an der Koonstraße für Männer und Frauen;
Wannenbäder in der Anstalt am Schloßplatz für Frauen den ganzen Tag, für Männer nur zwischen 1 und 1/4 Uhr.
Die Frauentheilung ist in allen Bädern von 1-4 Uhr geschlossen.

Verdingung.

Die Ausführung der Erdarbeiten (ca. 4770 cbm) für den Neubau des Wirtschaftsgebäudes nebst Kesselhaus u. Desinfektionsanlait des städtischen Krankenhauses hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Angebotsformulare, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort und zwar bis zum Freitag, den 12. August cr., bezogen werden.

Verdichtung. Die Lieferungsbedingungen können im Rathhaus, Zimmer No. 44, während der Vormittagsdienststunden eingesehen werden.

Ausschreiben.

Lieferung von Dienstkleidern. Die Lieferung von: 25 Winter-Überrocken, 25 Luchshosen und 3 Luchzuppen für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen können im Rathhaus, Zimmer No. 44, während der Vormittagsdienststunden eingesehen werden.

Verdichtung. Die Lieferungsbedingungen können im Rathhaus, Zimmer No. 44, während der Vormittagsdienststunden eingesehen werden.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das städtische Leihhaus darüber Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 Mk. bis 200 Mk. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen gewährt und daß die Darlehen von 3-10 Uhr vormittags und von 2-3 Uhr nachmittags im Leihhaus anwesend sind.

Die Leihhaus-Deputation.

Feuerwehr. Zum Deutschen Feuerwehrtag in Mainz am 2. 3. u. 4. September cr. wünschen ca. 300 bis 500 Feuerwehrleute aus Bayern in unserer Stadt Quartier.

Wir eruchen Resercenten ihre Offerte unter Angabe des Preises an den städt. Braumeister, Herrn Stahl, baldigst einzuliefern zu wollen.

Wiesbaden, den 29. Juli 1904.

Die Brandtdecktion.

Wir bringen hiermit wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 12 der Anordnungsung für die Stadt Wiesbaden Bierwein-Probanten des Stadtbierings ihr Erzeugnis an Bierwein unmittelbar und längstens binnen 12 Stunden nach der Kelterung und Einföhlung schriftlich bei uns bei Vermeidung der in der Anordnungsung angeordneten Defraudationsstrafen anzumelden haben.

Formulare zur Anmeldung können in unserer Buchhalterei, Neugasse 6a, unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 29. Juni 1904.

Städt. Anordnungsung.

Dampfer-Fahrten. Niederländische Dampfschiff-Niedererei, Salonboote mit Schlafkabinen.

Tägliche Tourfahrten ab Mainz 6 Uhr Morgens, ab Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens, in Köln 5 Uhr Nachmittags, ab an Wochentagen 8 Uhr Abends, ab an Sonn- u. Feiertagen 9 Uhr Abends, in Rotterdam 3 Uhr 15 Min. am folg. Nachm.

ab Rotterdam 7 Uhr Morgens, in Köln 4 Uhr am folg. Nachm., ab 10 Uhr 30 Min. Abends, in Coblenz 7 Uhr 30 Min. am folg. Morgen, in Biebrich 8 Uhr 30 Min. Nachm.

Tägliche Schnellfahrten vom 20. Mai bis 10. September. ab Mainz 9 Uhr 45 Min. Morgens, ab Biebrich 10 Uhr.

Anschluß per Staatsbahn: ab Frankfurt a. M. 8 Uhr 20 Min. Morgens, ab Wiesbaden 8 Uhr 20 Min. Morgens, ab Elville 10 Uhr.

Anschluß per Rheinbahn: ab Schlangenbad 7 Uhr 30 Min. Morgens, ab Coblenz an Wochen. 2 Uhr 30 Min. Nachm., ab an Feiert. 4 Uhr 30 Min. Morgens, ab an Feiert. 7 Uhr Abends, ab an Feiert. 9 Uhr Abends, ab an Feiert. 9 Uhr Abends, ab an Feiert. 9 Uhr Abends.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 12 der Anordnungsung für die Stadt Wiesbaden Bierwein-Probanten des Stadtbierings ihr Erzeugnis an Bierwein unmittelbar und längstens binnen 12 Stunden nach der Kelterung und Einföhlung schriftlich bei uns bei Vermeidung der in der Anordnungsung angeordneten Defraudationsstrafen anzumelden haben.

Formulare zur Anmeldung können in unserer Buchhalterei, Neugasse 6a, unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 29. Juni 1904.

Städt. Anordnungsung.

Dampfer-Fahrten. Niederländische Dampfschiff-Niedererei, Salonboote mit Schlafkabinen.

Tägliche Tourfahrten ab Mainz 6 Uhr Morgens, ab Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens, in Köln 5 Uhr Nachmittags, ab an Wochentagen 8 Uhr Abends, ab an Sonn- u. Feiertagen 9 Uhr Abends, in Rotterdam 3 Uhr 15 Min. am folg. Nachm.

ab Rotterdam 7 Uhr Morgens, in Köln 4 Uhr am folg. Nachm., ab 10 Uhr 30 Min. Abends, in Coblenz 7 Uhr 30 Min. am folg. Morgen, in Biebrich 8 Uhr 30 Min. Nachm.

Tägliche Schnellfahrten vom 20. Mai bis 10. September. ab Mainz 9 Uhr 45 Min. Morgens, ab Biebrich 10 Uhr.

Anschluß per Staatsbahn: ab Frankfurt a. M. 8 Uhr 20 Min. Morgens, ab Wiesbaden 8 Uhr 20 Min. Morgens, ab Elville 10 Uhr.

Anschluß per Rheinbahn: ab Schlangenbad 7 Uhr 30 Min. Morgens, ab Coblenz an Wochen. 2 Uhr 30 Min. Nachm., ab an Feiert. 4 Uhr 30 Min. Morgens, ab an Feiert. 7 Uhr Abends, ab an Feiert. 9 Uhr Abends, ab an Feiert. 9 Uhr Abends.

ab Schlangenbad 7 Uhr 30 Min. Morgens, in Coblenz 2 Uhr 30 Min. Nachmittags, ab Elville 8 Uhr 05 Min. Abends, in Biebrich 8 Uhr 40 Min. Nachm.

Abfahrt per Staatsbahn: nach Frankfurt 9 Uhr 11 Min. Abends, ab Wiesbaden 9 Uhr 11 Min. Abends.

Abfahrt per Straßenbahn: nach Wiesbaden 9 Uhr Abends.

Billigste Fahrpreise. Retourbilletts bis Köln.

Tägliche Gepäckwaagen. Fahrpreismaßung für Schüler u. Vereine.

Alles Nähere zu erfahren bei der Hauptagentur zu Biebrich a. Rh. Schürmann & Co., sowie in Wiesbaden bei Ludw. Engel, Reisebüro, Wilhelmstraße 46.

Wiesbaden, den 29. Juni 1904.

Städt. Anordnungsung.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser“), 12.50 bis Köln, mittags 3.20 (nur an Sonn- und Feiertagen) bis Assmannshausen, 4.20 bis Andernach, abends 6.20 u. 6.35 (Güteschiff) bis Bingen, mittags 2.25 bis Mannheim.

Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 7 1/2 Uhr. F 838

Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2264.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.

Im Anschlusse an die Wiesbadener Straßensbahn Fahrplan ab 1. Mai 1904. Beste Gelegenheit nach Mainz.

Von Biebrich nach Mainz (ab Schloß): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9.

An und ab Station Kaiserstraße-Hauptbahnhof 15 Minuten später.

Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9.

An und ab Station Kaiserstraße-Hauptbahnhof 5 Minuten später.

* Nur Sonn- und Feiertags.

Extraboote für Gesellschaften. Abonnements Frachttarife 85 Pfg. per 100 Kg.

Hamburg-Amerika-Linie. F 331 (Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)

D. „Calabria“ von Mittelbrasilien kommend, 4. August 12 Uhr mittags auf der Elbe. D. „Canada“ von Westindien kommend, 5. August 9 Uhr morgens auf der Elbe. D. „C. Perle“ nach Westindien, 4. August 4 Uhr nachm. von Havre. S.-D. „Deutschland“ 4. August 12 Uhr mittags von New York via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg. D. „Graf Waldersen“ von New York kommend, 4. August 12 Uhr 40 Min. mittags auf der Elbe. D. „Canada“ 4. August 7 Uhr morgens in Baltimore. D. „Hamburg“ nach New York, 4. August 4 Uhr 30 Min. nachm. Cuxhaven passiert. D. „Heilas“ auf der Ausreise nach Ostasien, 3. August Quessant Crench passiert. D. „Hoerde“ 5. August 4 Uhr 30 Min. morgens von Emden. Vergnügungsdampfer „Meteor“ auf d-r Nordlandfahrt, 5. August 6 Uhr morgens in Bergen. D. „Numidia“ nach Südbrasilien, 3. August 6 Uhr nachm. Dover passiert. D. „Patria“ 4. August 11 Uhr morgens in New York. D. „Prinz Eitel Friedrich“ nach Mittelbrasilien, 3. August 7 Uhr morgens in Lissabon. D. „Prinz Oskar“ 3. August 5 Uhr nachm. in G. nua. D. „Prinz Sigismund“ von Mittelbrasilien kommend, 3. August 9 Uhr morgens von Lissabon nach Bologna, Dover und Hamburg. Vergnügungsdampfer „Prinzessin Victoria Luise“ auf der Nordlandreise, 3. August 6 Uhr morgens in Digermulen. D. „Sambia“ 5. August 7 Uhr morgens in Penang. D. „Sardinia“ 30. Juli in Vera Cruz. D. „Schwarzburg“ nach Neworleans, 4. August 4 Uhr 45 Min. morgens Lizard passiert. D. „Silvia“ von Baltimore kommend, 4. August 12 Uhr 55 Min. mittags Lizard passiert. D. „Spezia“ 5. August in Yokohama. D. „Svevia“ auf der Ausreise nach Ostasien, 3. August Sagres passiert.